

Autobahndirektion Nordbayern
BAB A 7 Würzburg – Fulda / Abschnitt Nr. 260 / Station 0,635 bis 1,415
BAB A 7 Fulda – Würzburg AS Würzburg/Estenfeld – AK Biebelried Ersatzneubau TB Kürnach BW 660a
PROJIS-Nr.:

Unterlage 11

FESTSTELLUNGSENTWURF

- Regelungsverzeichnis -

<p>aufgestellt: Autobahndirektion Nordbayern</p>  <p>Ried, Baudirektor Nürnberg, den 30.09.2015</p>	

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrundegelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen bei Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich nach Art. 33 BayStrWG. Die Unterhaltung von Kreuzungen öffentlicher Straßen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 22 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 Bay

StrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen und sonstigen Wegen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen und sonstige Wege als Baustellenzufahrten nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. WHG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Im Planfeststellungsverfahren beantragt die Autobahndirektion Nordbayern auch die Erlaubnis für die Bohrarbeiten zur Herstellung der Tiefgründungen sowie die Erlaubnis für eine bauzeitliche Wasserhaltung, falls diese bei der Bauausführung notwendig werden sollte. Auch diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 67 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kos-

tentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Hinweise zur Behandlung von Versorgungsleitungen bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“ (Verkehrsblatt 2006, S. 899 ff.) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABI Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

A	Autobahn (z. B. A 3)
Abs.	Absatz
AK	Autobahnkreuz
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
ASB-Nr.	Erfassungsnummer für Brücken in der Baulast des Bundes gemäß Anweisung Straßenbank (ASB), Teil B II - Bauwerksdaten (BMV, Abt. Straßenbau, 1998)
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
Bau-km	Bau-Kilometer
Betr.-km	Betriebskilometer
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVwfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verkehrslärmschutzverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
DSchG	Denkmalschutzgesetz Bayern
D _{StrO}	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr in Kfz/24h
DWA-A 117	Arbeitsblatt „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
DWA-M 153	Merkblatt „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.,

E	Europastraße
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
EU	Europäische Union
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.-Nr.	Flurstücknummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
i. V. m.	in Verbindung mit
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)
H _K	Kuppenmindesthalbmesser
H _W	Wannenmindesthalbmesser
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Lfd.-Nr.	Nummer im Regelungsverzeichnis
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
RLuS-2012	Richtlinien über die Ermittlung der Luftqualität an Straßen – Ausgabe 2012
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettbreite
NO ₂	Stickstoffdioxid
NO _x	Stickoxide
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
OPA	Offenporiger Asphalt
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
PM ₁₀	Feinpartikel mit einem aerodynamischen Korndurchmesser bis 10 µm

RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RRB	Regenrückhaltebecken
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RiZaK	Richtzeichnungen für Lärmschirme außerhalb von Kunstbauten
RiZ-ING	Richtzeichnungen für Ingenieurbauten
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RMS	Richtlinien für die Markierung von Straßen
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme
RWBA	Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen
RQ	Regelquerschnitt
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SBA	Streckenbeeinflussungsanlage
SMA	Splittmastixasphalt
SPA	Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Areas)
St	Staatsstraße
StBA	Staatliches Bauamt
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentl. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
UG	Untersuchungsgebiet
VLärmSchR	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Bau- last des Bundes
VLS	Verkehrsleitsystem
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
ÜKo	Übergangskonstruktion
WL	Widerlager

Gliederung des Regelungsverzeichnisses

1. Verkehrsflächen
2. Brückenbauwerke
3. Entwässerung
4. autobahneigene und öffentliche Leitungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Un- terhaltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1	660+020 bis 660+800	BAB A7, Bauwerkserneu- erung der Tal- brücke Kürnach BW 660a	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Die Baumaßnahme an der BAB A7 umfasst die Erneuerung der Talbrücke Kürnach einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen.</p> <p>Im Bereich der Talbrücke Kürnach wird die BAB A7 gemäß RAA mit einem RQ 36 ausgebaut im Vorgriff für einen künftigen 6-streifigen Ausbau der gesamten A7.</p> <p>Die Ausbaulänge beträgt 780 m einschließlich Brückenbauwerk.</p> <p>In Teilbereichen erfolgt eine Fahrbahnverbreiterung, um während der Bauzeit eine 4+0-Verkehrsführung gewährleisten zu können.</p> <p>Der Ausbau erfolgt nach Belastungsklasse 100 gemäß RStO 2012.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Die Landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 19 enthalten.</p>

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Un- terhaltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
weiter zu 1.1				<p>Das anfallende Oberflächenwasser, insbesondere von der Fahrbahnfläche, wird über Bordrinnen bzw. Einschnitts- und Dammfußmulden gefasst und dem geplanten Absetz- und Rückhaltebecken zur mechanischen Reinigung und Rückhaltung zugeführt.</p> <p>Der bestehende Parkplatz „Huthstatt“ bei Bau-km 660+800 wird während der gesamten Bauzeit als Baustellenzufahrt benötigt und für den öffentlichen Verkehr gesperrt.</p> <p>Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird der Parkplatz wieder für den öffentlichen Verkehr freigegeben.</p> <p>Die Kosten und Unterhaltung für die Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist.</p> <p>Der Straßenbauabschnitt wird gemäß § 2, Abs. 6 FStrG zur BAB A7 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2, Abs. FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2	660+020 bis 660+800	BAB A7 Behelfslage	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Um für die gesamte Bauzeit des Brückenbauwerks den Verkehr aufrecht zu erhalten, wird der Überbau der Fahrtrichtung Fulda in Seitenlage zum bestehenden Bauwerk errichtet. Die seitliche Verschwenkung und der Anschluss an die Richtungsfahrbahn Fulda erfolgt mittels einer provisorischen Anbindung. Nach Fertigstellung des Überbaus Fahrtrichtung Würzburg und Querverschub des Überbaus der Fahrtrichtung Fulda wird die bauzeitliche Fahrbahnanbindung wieder zurück gebaut.</p> <p>Das Provisorium erhält eine Fahrbahnbreite von mind. 12,50 m, um während der Bauzeit eine 4+0-Verkehrsführung gewährleisten zu können.</p> <p>Der Ausbau erfolgt nach Belastungsklasse 100 gemäß RStO 12.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Die Landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 19 enthalten.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser wie bisher über Bordrinnen</p>

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Un- terhaltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
weiter zu 1.2				<p>bzw. Einschnitts- und Dammfußmulden ge- fasst und dem Vorfluter zugeführt.</p> <p>Die Kosten für den Neubau trägt die Bun- desrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die neuen Straßenabschnitte werden zur BAB gewidmet.</p>

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.3	659+950 bis 660+305	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 2465	a) und b) [E] und [U] Gemeinde Kürnach	<p>Der vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg wird durch die provisorische Anbindung der BAB A7 (Behelfslage) teilweise überbaut und wird während der gesamten Bauzeit gesperrt und als Baustraße genutzt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Wegverbindung wieder hergestellt.</p> <p>Die Zufahrt zu den angrenzenden Grundstücken erfolgt während der Bauzeit über die nördlich und östlich angrenzenden Wegeverbindungen.</p> <p>Fahrbahnaufbau und Querschnittsgestaltung sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Die Wegverbindung wird auch nach der Baumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung als Unterhaltungsweg für die Talbrücke Kürnach genutzt. Dieser Wegbereich wird bituminös befestigt und erhält zur Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers beidseitig Entwässerungsgräben. Die weitere Vorflut erfolgt in den Entwässerungsgräben der Kreisstraße WÜ 26.</p> <p>Die Kosten für den Ausbau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) gemäß § 12 Abs. 3 Ziffer 1 FStrG.</p>

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Un- terhaltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
weiter zu 1.3				Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt weiterhin der Gemeinde Kürnach.

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.4	660+235 Bis 660+265	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 2464	a) und b) [E] und [U] Gemeinde Kürnach	<p>Der vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg wird durch die Baumaßnahme beeinträchtigt und dient während der Bauzeit als Baustellenzufahrt. Er ist während der Bauzeit für den öffentlichen Verkehr gesperrt</p> <p>Die Wegverbindung wird auch nach der Baumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung von der Kreisstraße WÜ 26 aus kommend als Unterhaltungsweg für die Talbrücke Kürnach genutzt. Dieser Wegbereich wird bituminös befestigt.</p> <p>Die Kosten für den Ausbau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) gemäß § 12 Abs. 3 Ziffer 1 FStrG.</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt weiterhin der Gemeinde Kürnach.</p>

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.5	660+310	Kreisstraße WÜ 26	a) und b) [E] und [U] Landkreis Würzburg	<p>Der Verkehr auf der Kreisstraße wird während der gesamten Bauzeit aufrechterhalten. Erforderlich sind allerdings bauzeitlich bedingte kurzfristige Einschränkungen wie z.B. einspurige Verkehrsführung mit Ampelsteuerung.</p> <p>Ein Teil des Baustellenverkehrs wird über die Kreisstraße abgewickelt</p> <p>Die Anbindung des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 2465 erfolgt künftig direkt über die Kreisstraße.</p> <p>Die Kosten für erforderliche Anpassungsarbeiten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreisstraße obliegt weiterhin dem Landkreis Würzburg.</p>

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.6	660+403	Radweg zum Wachtelberg	a) und b) [E] und [U] Gemeinde Kürnach	<p>Der Radwegverbindung zum Wachtelberg kann während der gesamten Bauzeit aufrechterhalten werden. Bei notwendigen kurzzeitige Sperrungen (2- 3 Wochen) erfolgt die Verkehrsführung über eine provisorische Verbindung.</p> <p>Die Kosten für erforderliche Anpassungsarbeiten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung des Radweges obliegt weiterhin der Gemeinde Kürnach.</p>

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.7	660+415	GVS Würzburger Straße	a) und b) [E] und [U] Gemeinde Kürnach	<p>Der Verkehr auf der Kreisstraße wird während der gesamten Bauzeit aufrechterhalten. Erforderlich sind allerdings bauzeitlich bedingte kurzfristige Einschränkungen wie z.B. einspurige Verkehrsführung mit Ampelsteuerung.</p> <p>Ein Teil des Baustellenverkehrs wird über die GVS abgewickelt</p> <p>Die Zufahrt zum neuen Regenrückhaltebecken und zum Grundstück Fl.-Nr. 2433, Gmkg. Kürnach erfolgt künftig über die Würzburger Straße.</p> <p>Die Kosten für erforderliche Anpassungsarbeiten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der GVS obliegt weiterhin der Gemeinde Kürnach.</p>

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.8	660+545 bis 660+725	Betriebs- und Unterhaltungs- weg	a) --- b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Für die künftige Kontrolle und Prüfung der Talbrücke Kürnach wird ein neuer Betriebs- und Unterhaltungsweg angelegt. Die Zufahrt erfolgt vom bestehenden Parkplatz Huthstatt. Fahrbahnaufbau und Querschnittsgestaltung sind in Unterlage 14 dargestellt. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bun- desrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung). Die Unterhaltung des Betriebs- und Unter- haltungsweges obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.9	660+560 bis 660+920	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 2345	a) und b) [E] und [U] Gemeinde Kürnach	<p>Der vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg wird durch die provisorische Anbindung der BAB A7 (Behelfslage) teilweise überbaut und wird während der gesamten Bauzeit gesperrt und als Baustraße genutzt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Wegverbindung wieder hergestellt.</p> <p>Die Zufahrt zu den angrenzenden Grundstücken erfolgt während der Bauzeit über die nördlich angrenzenden Wegeverbindungen.</p> <p>Fahrbahnaufbau und Querschnittsgestaltung sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Die Kosten für den Ausbau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) gemäß § 12 Abs. 3 Ziffer 1 FStrG.</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt weiterhin der Gemeinde Kürnach.</p>

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.10	660+605 bis 660+690	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 6197	a) und b) [E] und [U] Gemeinde Kürnach	<p>Der vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg wird durch den neuen Betriebs- und Unterhaltungsweg teilweise überbaut.</p> <p>Um die Grundinanspruchnahme aus dem Grundstück Fl.-Nr. 6195 zu minimieren, wird der überbaute Wegbereich nicht wieder hergestellt. Dafür wird westlich eine Anbindung geschaffen. Von Osten ist die Zufahrt zum Grundstück ebenfalls weiterhin möglich.</p> <p>Die Kosten für den Ausbau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) gemäß § 12 Abs. 3 Ziffer 1 FStrG.</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt weiterhin der Gemeinde Kürnach.</p>

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Un- terhaltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1	660+405	BW 660a Talbrücke Kürnach	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Das Bestandsbauwerk Talbrücke Kürnach wird aufgrund massiver Schäden und des damit kritischen Bauwerkszustandes erneuert.</p> <p>Das bestehende einteilige Bauwerk wird abgebrochen und das neue Bauwerk mit zwei getrennten Überbauten an gleicher Stelle wieder errichtet.</p> <p>Hauptabmessungen: Lichte Weite: 353,00 m Breite zw. Geländern: 36,24 m</p> <p>Die Herstellungskosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt nach § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der übrigen Teile der Kreuzungsanlage obliegt dem Träger der Straßenbaulast, zu der sie gehören.</p>

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Un- terhaltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2	660+405	BW 660a Talbrücke Kürnach (Behelfslage)	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Um den Verkehr während der Bauzeit aufrecht zu erhalten, wird der Überbau für die Fahrtrichtung Fulda nördlich der bestehenden Talbrücke Kürnach errichtet. Nachdem die bestehende Talbrücke angebrochen und der Überbau für die Fahrtrichtung Würzburg erstellt wurde, wird das Provisorium in die endgültige Lage verschoben. Die Herstellungskosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Un- terhaltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1	660+020 Bis 660+230	Entwässerungsab- schnitt 1	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahnfläche der BAB A 7 wird wie bisher über Entwässerungsmulden und Rohrleitungen dem Vorfluter Kürnach zugeleitet.</p> <p>Die Entwässerungsmulden werden gemäß RAS EW befestigt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit so- weit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnah- me der Drainagen) obliegt der Bundesre- publik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung).</p>

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Un- terhaltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.2	660+230 Bis 660+583	Entwässerungsab- schnitt 2 (Talbrücke)	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahnfläche der BAB A 7 im Bereich der Talbrücke Kürnach wird über Rohrleitungen und Entwässerungsmulden über das Absetz- und Rückhaltebecken 660-1R zum vorhandene Vorfluter „Kürnach“ geleitet.</p> <p>Die Entwässerungsmulden werden gemäß RAS EW befestigt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3	660+583 Bis 660+800	Entwässerungs- abschnitt 3	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahnfläche der BAB A 7 wird wie bisher über Entwässerungsmulden und Rohrleitungen dem Vorfluter Kürnach zugeleitet.</p> <p>Die Entwässerungsmulden werden gemäß RAS EW befestigt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit so- weit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesre- publik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnah- me der Drainagen) obliegt der Bundesre- publik Deutschland (Bundesstraßenverwal- tung).</p>

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Un- terhaltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.4	660+445 (Südseite)	Absetz- und Regenrückhaltebecken RHB 660-1R	a) --- b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers im Bereich der neuen Talbrücke Kürnach wird bei Bau-km 660+445 ein Absetz- und Regenrückhaltebecken angelegt.</p> <p>Das Rückhaltevolumen beträgt mindestens 490 m³. Das Absetzbecken weist eine Wasseroberfläche von 320 m² und ein Ölaufangvolumen von mindestens 30 m³ auf.</p> <p>Zur Vermeidung einer Überlastung des anschließenden Vorfluters und zur Sicherstellung eines gleichmäßigen Wasserabschlages wird der Abfluss aus dem Becken mit $Q_{dr \max} = 75 \text{ l/s}$ gedrosselt. Der Ablauf erfolgt über Entwässerungsgräben in die „Kürnach“.</p> <p>Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über die GVS Würzburger Straße.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.5	660+485	Kürnach	a) und b) [E] und [U] Wasserwirtschafts- amt Aschaffenburg	<p>Das gereinigte Straßenoberflächenwasser der Talbrücke Kürnach wird über Entwässerungsgräben in die „Kürnach“ eingeleitet.</p> <p>Für die Dauer von ca. 2 Jahren wird die Kürnach auf einer Länge von max. 50 m mit einem Durchmesser DN 1600 verrohrt, um die Verschmutzung des Fließgewässers durch die Brückenabbruch- und Brückenbauarbeiten zu vermeiden.</p> <p>Die Verrohrung erfolgt im Benehmen mit dem WWA Aschaffenburg, Außenstelle Würzburg und dem Bezirk Unterfranken, Hauptverwaltung Fischerei.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin dem WWA Aschaffenburg.</p>

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1	660+020 bis 660+800	BAB- Fernmeldeanlage	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Die auf der Südseite parallel zur BAB A7 verlaufende Fernmeldeanlage der Bundes- republik Deutschland wird, soweit erforder- lich, gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst. Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung).

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2	660+020 bis 660+800	BAB- Lichtwellenleiter- kabelanlage	a) und b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Die im Bereich der Baumaßnahme verlauf- ende Lichtwellenleiterkabelanlage der Bun- desrepublik Deutschland wird, soweit erfor- derlich, gesichert und den neuen Verhältniss- en angepasst. Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung).

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.3	660+260	Kreuzung einer Gasleitung im öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 2464	a) und b) [E] und [U] Bayernwerk AG	<p>Die im öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 2464 verlaufende Gasleitung wird durch die Baumaßnahme beeinträchtigt und muss gesichert bzw. möglicherweise auch verlegt werden.</p> <p>Die notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung für anfallende Maßnahmen an der Gasleitung richtet sich nach der zwischen dem Versorgungsunternehmen und der Gemeinde Kürnach abgeschlossenen Vereinbarung.</p> <p>Die Unterhaltung der Gasleitung obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.</p>

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4	660+260	Kreuzung einer 20kV- Kabelleitung im öFW Fl.-Nr. 2464 und Parallelfüh- rung von 660+232 bis 660+320	a) und b) [E] und [U] Main-Donau- Netzgesellschaft mbH	Die Kabelanlage wird soweit erforderlich ge- sichert bzw. den neuen Gegebenheiten an- gepaßt. Die Kostentragung regelt sich gemäß der Vereinbarung vom 11./19.02.1991. Die Unterhaltung der Kabelanlage obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.5	660+280	Kreuzung mit einem Fernmeldekabelanlage	a) und b) [E] und [U] Deutsche Telekom AG	<p>Die Kabelanlage wird soweit erforderlich gesichert bzw. den neuen Gegebenheiten angepaßt.</p> <p>Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Deutschen Telekom AG geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach §§ 68 Telekommunikationsgesetz.</p> <p>Die Unterhaltung der Kabelanlage obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.</p>

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.6	660+300	Kreuzung mit einem Fernmeldekabelanlage	a) und b) [E] und [U] Deutsche Telekom AG	<p>Die Kabelanlage wird soweit erforderlich gesichert bzw. den neuen Gegebenheiten angepaßt.</p> <p>Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Deutschen Telekom AG geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach §§ 68 Telekommunikationsgesetz.</p> <p>Die Unterhaltung der Kabelanlage obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.</p>

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.7	660+300 bis 660+320	Kreuzung Entwässerungsleitung DN 700 mit Kreisstraße WÜ 26	a) --- b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Das im Entwässerungsabschnitt 1 anfallende BAB-Fahrbahnwasser wird u.a. über eine Rohrleitung DN 700 dem bestehenden Vorfluter Kürnach zugeführt.</p> <p>Diese Rohrleitung kreuzt die Kreisstraße WÜ 26.</p> <p>Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und dem Landkreis Würzburg als Straßenbaulastträger der WÜ 26 geregelt.</p> <p>Über die Leitungskreuzung wird mit dem Landkreis Würzburg eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsleitung obliegt ebenfalls der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.8	660+323	Kreuzung mit einer Fernmeldekabelanlage	a) und b) [E] und [U] Deutsche Telekom AG	<p>Die Kabelanlage wird soweit erforderlich gesichert bzw. den neuen Gegebenheiten angepaßt.</p> <p>Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Deutschen Telekom AG geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach §§ 68 Telekommunikationsgesetz.</p> <p>Die Unterhaltung der Kabelanlage obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.</p>

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.9	660+403	Wasserleitung DN 100	a) und b) [E] und [U] Gemeinde Kürnach	<p>Die im Radweg Fl.-Nr. 2316 verlaufende Wasserleitung DN 100 wird soweit erforderlich gesichert bzw. den neuen Gegebenheiten angepaßt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Wasserleitung obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.</p>

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.10	660+400 bis 660+420	Kreuzung Entwässerungsleitung DN 300 mit Radweg zum Wachtelberg und GVS Würzburger Straße	a) --- b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Das im Entwässerungsabschnitt 2 anfallende BAB-Fahrbahnwasser wird u.a. über eine Rohrleitung DN 300 zum Absetz- und Regenrückhaltebecken 660-1R geführt.</p> <p>Diese Rohrleitung kreuzt den Radweg zum Wachtelberg und die GVS Würzburger Straße.</p> <p>Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Gemeinde Kürnach als Straßenbaulastträger geregelt.</p> <p>Über die Leitungskreuzung wird mit der Gemeinde Kürnach eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsleitung obliegt ebenfalls der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.11	660+400 bis 660+420	Kreuzung Entwässerungs- leitung DN 700 mit Radweg zum Wachtelberg und GVS Würz- burger Straße	a) --- b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwal- tung)	<p>Das im Entwässerungsabschnitt anfallende BAB-Fahrbahnwasser wird u.a. über eine Rohrleitung DN 700 dem bestehenden Vorfluter Kürnach zugeführt.</p> <p>Diese Rohrleitung kreuzt den Radweg zum Wachtelberg und die GVS Würzburger Straße.</p> <p>Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Gemeinde Kürnach als Straßenbaulastträger geregelt.</p> <p>Über die Leitungskreuzung wird mit der Gemeinde Kürnach eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenbauverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungsleitung obliegt ebenfalls der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.12	660+452	Abwasserleitung DN 1000	a) und b) [E] und [U] Gemeinde Kürnach	<p>Die unterhalb der Talbrücke Kürnach verlaufende Abwasserleitung DN 1000 wird vom neuen RHB 660-1R bei Bau-km 660+452 überbaut und muss entsprechend den neuen Gegebenheiten verlegt werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich gemäß Vertrag vom 03./06.12.1979.</p> <p>Die Unterhaltung der Abwasserleitung obliegt weiterhin der Gemeinde Kürnach.</p>